

(4) Die Prämiiierung von Personen, die nicht zum Bereich des eigenen HLO gehören, ist nur mit Zustimmung des Leiters des Organs bzw. des Betriebes zulässig, dem der zu Prämiiierende angehört.

§ 6

Die Direktoren der HLO sind berechtigt, in beschränktem Umtange Repräsentationsaufwendungen aus dem Verfügungsfonds zu finanzieren. Dabei ist der Maßstab strengster Sparsamkeit anzuwenden. Die Höhe der für Repräsentationen zulässigen Verwendung wird durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung bei bezirksgeliteten HLO und durch den Minister für Handel und Versorgung bei zentralgeliteten HLO bestimmt.

§ 7

(1) Jede Verwendung, die nicht der in den §§ 4 bis 6 genarfteten Zielsetzung entspricht, ist unzulässig. An Mitarbeiter des HLO (Zentrale) dürfen Prämien aus dem Verfügungsfonds nicht gezahlt werden.

(2) Die Abrechnung des Verfügungsfonds ist in der Rechenschaftslegung beim übergeordneten Organ vorzunehmen.

(3) Die Bildung und Verwendung der Verfügungsfonds unterliegt der Kontrolle der Finanzrevision.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Durchführung von Inventuren im Verkehrswesen.

Vom 17. Januar 1966

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren im Verkehrswesen wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen des zentral- und örtlich geleiteten Verkehrswesens ist die Anordnung vom 27. Oktober 1964 über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie — Inventurrichtlinien — (GBl. II S. 863) sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Abstand zwischen den körperlichen Aufnahmen gemäß § 11 Abs. 1 der Inventurrichtlinien kann für bestimmte Grundmittelarten der Deutschen Reichsbahn vom Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verlängert werden. Derartige Grundmittel sind bei permanenter Inventur mindestens einmal innerhalb der verlängerten Frist körperlich aufzunehmen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1966

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r

Anordnung über die Gründung der WB Leichtchemie

Vom 27. Januar 1966

Zur weiteren Durchsetzung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung im Bereich der haushaltschemischen und kosmetischen Industrie wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wird die Vereinigung Volkseigener Betriebe „Leichtchemie“ gegründet.

(2) Der Sitz der WB ist Berlin.

(3) Die WB ist juristische Person.

(4) Die WB ist dem Ministerium für Chemische Industrie unterstellt.

§ 2

(1) Die Aufgaben der WB, ihre Rechte und Pflichten werden vom Ministerium für Chemische Industrie in einem Statut geregelt.

(2) Die Struktur und der Stellenplan der WB werden nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1966

Der Minister für Chemische Industrie

Dr. L ö s c h a u